

Stadtwerke Elbtal GmbH · 01064 Dresden

per Mail: poststelle.bk8@bnetza.de

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Tele-
kommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 8
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Bearbeiter/-in
Telefon
Fax
Unser Zeichen



Ihr Zeichen BK8-23/007-A
Ihre Nachricht vom 14.12.2023

E-Mail
Internet www.stadtwerke-elbtal.de



Datum 30.01.2024

Stellungnahme zur öffentlichen Konsultation der "Eckpunkte zur Festlegung der Kosten des Messwesens"

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Eckpunktepapier "Eckpunkte zur Festlegung der Kosten des Messwesens" nimmt die Stadtwerke Elbtal GmbH wie folgt Stellung.

Den nachfolgenden Anmerkungen misst die Stadtwerke Elbtal GmbH besondere Bedeutung bei. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahmen von BDEW - Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. und VKU - Verband kommunaler Unternehmen e. V., denen sich die Stadtwerke Elbtal GmbH anschließt.

1. Kostenanerkennung der Preisobergrenze von intelligenten Messsystemen als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile

Grundsätzlich begrüßen wir die Schaffung einer neuen Position der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten sowie der Möglichkeit Plankosten für die Beteiligung der VNB an der POG von iMSys in der Erlösobergrenzen geltend zu machen.

Ermittlung der Planmenge/Plankosten

Wir sehen es kritisch, dass den Netzbetreibern nicht zumindest im begründeten Ausnahmefall die Möglichkeit gegeben wird, eigene Planansätze heranzuziehen, sondern auf eine pauschalisierte Zuwachsprgnose zurückgegriffen wird. Sollte bspw. das 1. Halbjahr des Jahres t-1 vom Netzbetreiber nicht beeinflussbaren Schwankungen unterliegen, so kann dies zu einer Über- oder Unterschätzung des Planwertes für das Jahr t und somit zu größeren Effekten auf das Regulierungskontosaldo führen.

Individuelle Netzbetreiberprognosen können solche Besonderheiten besser berücksichtigen und mit entsprechenden Plananpassungen entgegensteuern.

Preisobergrenzen

Die Preisobergrenzen für intelligente Messsysteme können durch Verordnung des BMWK angepasst werden. Die Festlegung der BNetzA sollte auch bei möglichen Anpassungen der Preisobergrenze weitergelten und die regulatorische Anerkennung und Refinanzierung des vom Netzbetreiber zu tragenden Anteils gewährleisten. Ebenso hat die Kostenanerkennung beim Netzbetreiber stattzufinden, unabhängig davon, ob es sich um den grundzuständigen oder wettbewerbliche Messstellenbetreiber handelt.

Zusatzleistungen

Für Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 und 3 MsbG kann der Messstellenbetreiber vom Besteller ein angemessenes Entgelt unter Berücksichtigung der Vorgaben bzw. Preisobergrenzen in § 35 MsbG verlangen. In Umsetzung gesetzlicher Verpflichtungen oder behördlicher Vorgaben (z. B. Festlegungen zu § 14a EnWG oder TAF 10) kann es dazu kommen, dass Netzbetreiber Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 und 3 MsbG zwingend beauftragen müssen.

Um den betroffenen Netzbetreibern keine Nachteile entstehen zu lassen, müssen auch die Kosten für Zusatzleistungen im Rahmen der dnbK angesetzt und anerkannt werden.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass auch in Hinblick auf die kürzlich von der BNetzA verabschiedeten Eckpunkte zur zukünftigen Regulierungssystematik die Anerkennung der entstehenden Kosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile auch in künftigen Regulierungsperioden gewährleistet sein muss.

2. Vorschlag: Vereinheitlichung des Abbaus der Kosten aus dem konventionellen Messstellenbetrieb im Regulierungskonto

Die Stadtwerke Elbtal GmbH begrüßt den nun seitens der BNetzA angestoßenen Diskussionsprozess zum Abbau der Kosten des konventionellen Messstellenbetriebs. Eine frühzeitige Positionierung schafft Klarheit für alle beteiligten Marktrollen.

Aufsatzpunkt für Kosten aus dem konventionellen Messstellenbetrieb

Das Basisjahr 2021 als Aufsatzpunkt heranzuziehen, erscheint uns als sachgerecht, da hier eine einheitliche Zahlenbasis für alle Netzbetreiber im Rahmen der Kostenprüfung generiert und durch die BNetzA geprüft wurde.

Es ist jedoch zu klären, wie bei der Ermittlung des Abbaupfads ab 2024 die Zählerabgänge 2022 und 2023 berücksichtigt werden. Ein Abbau der Erlöse in den Jahren 2022 und 2023 anhand des ermittelten Pfads ist aus unserer Sicht nicht zu berücksichtigen, da in den Jahren 2022 und 2023 die Reduktion der Erlöse gegenüber dem Ausgangsniveau für die dritte Regulierungsperiode aus dem Jahr 2016 erfolgt.

Form des Abbaupfads

Ein linearer Abbaupfad schafft Anreize, für einen beschleunigten Abbau. Da jedoch Netzbetreiber und gMSB nicht zwingend Tätigkeiten in einem und demselben Unternehmen sind, ist der Netzbetreiber hier abhängig von den Rollout-Aktivitäten des gMSB sowie ggf. wettbewerblicher MSB. Eine weitere Abhängigkeit besteht anhand von möglichen Kapazitätsengpässen in Lieferketten und Montageleistungen. Dies verursacht in der Folge nicht von den Netzbetreibern zu verantwortende monetäre Risiken, welche ihnen anhand eines fixierten Abbaupfades entstehen würden.

Es ist außerdem dringend zu beachten, dass der Abbaupfad analog den Netzkosten des Ausgangsniveaus einer Inflation unterliegt. Auf die nach Abbaupfad zugestandenen Messkosten sollte der VPI ebenso Anwendung finden. Dieser Inflationsfaktor ließe sich bspw. über ein Verhältnis „VPI des betrachteten Jahres“ zu „VPI des Jahres 2021“ (Aufsatzpunkt) ermitteln und ist auf die zugestandenen Messkosten anzuwenden.

In der Kostenprüfung des Basisjahres 2026 sollten die operativen Kosten für Messung dann zwar festgestellt und von den Netzkosten separiert werden, jedoch keiner Kürzung oder separaten Prüfung unterliegen. Der Anteil Messkosten in den Erlösobergrenzen der 5. RP sollte anhand des Abbaupfads zzgl. Remanenzkosten unabhängig von der realen Kostenentwicklung fixiert sein.

Es ist aus unserer Sicht im Abbaupfad zu trennen nach SLP- und RLM-Messungen, da die technischen Voraussetzungen für einen Rollout sowie die entsprechenden Rollout-Pläne sich bei **RLM-Messstellen** deutlich unterscheiden:

- Später startender Rollout: gemäß § 45 MsbG muss erst 2028 mit der Ausstattung mit intelligenten Messsystemen begonnen werden; bis 2027 können hierfür noch konventionelle Messeinrichtungen eingebaut werden
- keine vollständige Rollout-Pflicht: gemäß § 45 MsbG ist eine Ausstattung mit intelligenten Messsystemen bis Ende 2032 nur für 95 % der RLM-Messstellen verpflichtend
- spezifisch höhere Kosten für RLM-Messeinrichtungen ggü. SLP-Messstellen

Hierfür bietet sich eine Differenzierung im Abbaupfad, mindestens jedoch eine Berücksichtigung im Durchschnittspreis und Abbaupfad an.

Umgang mit Sonderabschreibungen für bis 2032 nicht vollständig abgeschriebene konventionelle Zähler

Wir bewerten es positiv, dass die BNetzA die Auswirkungen möglicher Restbuchwerte 2032 und die Idee Sonderabschreibungen durchzuführen und anzuerkennen, in die Festlegung einbeziehen will.

Den Netzbetreibern muss dringend gewährleistet werden, alle getätigten Investitionen in den konventionellen Messstellenbetreiber vollständig refinanzieren zu können. Hierzu bedarf es nach unserer Ansicht der Abbildung und Anerkennung kalkulatorischer Buchverluste / Sonderabschreibungen. Hier sollte auch in den zukünftigen Basisjahren die Anerkennung von Buchverlusten auf konventionelle Messeinrichtungen erfolgen, um somit die Refinanzierung zu ermöglichen.

Auch der Ansatz von frühzeitigen Sonderabschreibungen, welche die zu erwartenden nicht refinanzierten Restbuchwerte decken und auf die Jahre vor 2032 verteilen, ist aus Sicht des Netzbetreibers denkbar.

Sockelbetrag/remanente Kosten

Die BNetzA hat bisher im Regulierungskonto mögliche Remanenzkosten pauschal berücksichtigt. Eine weitere (pauschale) Berücksichtigung ist dringend geboten, um die beim Netzbetreiber bis zum Ende des konventionellen Messstellenbetriebs bestehenbleibenden sowie sprungfixe Kosten zu decken.

Hierbei ist wie oben beschrieben u.a. zu berücksichtigen, dass insbesondere für RLM-Zähler der Rollout erst voraussichtlich ab 2028 beginnen wird und nur für 95% der Messstellen verpflichtend ist. Dem Messstellenbetrieb von RLM-Messungen sind u. a. höhere Kosten für IT-Systeme zuzuordnen, welche auch für die letzten bestehenden konventionellen RLM-Messstellen aufrechterhalten werden müssen.

Um einen Anstieg der spezifischen MSB-Entgelte für konventionellen MSB („den letzten RLM-Zähler“) zu vermeiden, sollten Remanenzkosten nicht über das konventionelle MSB-Entgelte, sondern über die allgemeinen Netzentgelte erlöst werden können. Wir erachten es als sinnvoll an, dass die BNetzA in der anstehenden Festlegung dies bereits mit regelt.

Wir schließen uns aufgrund der vielen offenen Fragen und noch zu diskutierenden Ansätze und Detailpunkte zum Abbau der Kosten des konventionellen Messstellenbetriebs dem BDEW in der Forderung an, die Thematik von den Kosten der anteiligen Preisobergrenze intelligenter Messsysteme zeitlich zu entkoppeln. Nach einer schnell möglichen Festlegung zur Berücksichtigung der Kosten aus der anteiligen Preisobergrenze intelligenter Messsysteme könnte nach Klärung der aufgeworfenen Fragen das Verfahren zu den Kosten aus konventionellen Messstellenbetrieb auch noch im weiteren Verlauf des Jahres 2024 abgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Elbtal GmbH

